



20

BERN, 17. Juli 1969
BERNE · BERNA

Monbijoustr. 43

a/a
13.8.71
Mlo.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
Département fédéral de l'économie publique
Office de guerre de l'industrie et du travail
Dipartimento federale dell'economia pubblica
Ufficio di guerra dell'industria e del lavoro

CA/sp

- Eidg. Politisches
Departement
3003 B e r n
- Eidg. Fremdenpolizei
3000 B e r n

Vertraulich

Arbeitsdienstplicht
für Ausländer

lit
p.B. 51.20. (1) 6 B 17. AUG 71
p.B. 51.20.16
p.B. 31.14.2. (1952/54)
(Arbeitsdienstplicht) 2 55/57
68/70

Sehr geehrter Herr Minister,
Sehr geehrter Herr Direktor,

Zu den schwierigsten Problemen, die sich im Falle einer Kriegsmobilmachung unserer Armee mit anschliessendem aktiven Dienst im Neutralitätsfall oder aber bei Verwicklung unseres Landes in einen Krieg ergeben, gehört die Deckung des Arbeitskräftebedarfes der Wirtschaft. Dies nicht nur deshalb, weil eine Grosszahl der im Wirtschaftsprozess tätigen Schweizer wehrpflichtig ist, sondern weil unsere Wirtschaft in ausserordentlichem Ausmass von der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abhängig geworden ist. Die grosse Unbekannte bei Prüfung und Beurteilung der Frage der der Wirtschaft noch zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte bilden zweifellos die Ausländer. In welchem Umfang sie im Mobilmachungsfall unserer Wirtschaft noch zur Verfügung stehen werden, ist völlig ungewiss. Wie Sie wissen, ist die Frage der nach einer Kriegsmobilmachung noch in der Schweiz befindlichen ausländischen Arbeitskräfte sowohl in den Landesverteidigungsübungen der Jahre 1963 und 1967 als auch im Unterausschuss des KOA zur Prüfung des Ausländerproblem bei einer Kriegsmobilmachung eingehend behandelt worden. Auf Grund der bisherigen Abklärungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist davon ausgegangen worden, dass im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Produktion an lebenswichtigen Gütern und der Aufrechterhaltung öffentlicher und privater Dienstleistungen die Arbeitsdienstplicht auch auf Ausländer Anwendung finden muss. In diesem Zusammenhang sei kurz folgendes festgestellt.

Art. 6 des am 16. September 1960 vorsorglich genehmigten BRB Nr. 4 über die Kriegswirtschaft (Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstplicht) sieht vor, dass Ausländer im Rahmen der

zwischenstaatlichen Verträge und des Völkerrechts vom Departement der Arbeitsdienstpflicht unterstellt werden können. Das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement haben sich im Mitberichtsverfahren mit dieser Regelung einverstanden erklären können. In den Landesverteidigungsübungen der Jahre 1963 und 1967 ist, wie erwähnt, jeweils davon ausgegangen worden, dass die in der Schweiz befindlichen ausländischen Arbeitskräfte nötigenfalls arbeitsdienstpflichtig erklärt und auf Grund der Arbeitsdienstpflicht an den bisherigen Arbeitsplatz gebunden oder aber versetzt werden können. In meinem Bericht, den ich zuhanden des Unterausschusses des KOA zur Prüfung des Ausländerproblemes bei einer Kriegsmobilmachung am 7. August 1967 verfasst habe und der die Grundlage für die am 14. Mai 1968 unter Vorsitz von Herrn Direktor Mäder erfolgte Aussprache über dieses Problem bildete, stellte Herr Minister Diez fest, dass, soweit es um die Arbeitsdienstpflicht geht, der Einsatz von Ausländern nur für zivile Zwecke erfolgen dürfe. Gegen die Feststellung im erwähnten Bericht, dass zwischenstaatlich keine Hindernisse für die Anordnung der Arbeitsdienstpflicht bestehen, wurden keine Einwendungen erhoben. Es darf somit auf Grund der bisherigen Abklärungen davon ausgegangen werden, dass für die in Aussicht genommenen zivilen Zwecke auch Ausländer arbeitsdienstpflichtig erklärt werden können.

Auf Grund der in der Kriegswirtschaft des zweiten Weltkrieges geltenden Bestimmungen sind Ausländer, die eine Toleranzbewilligung besaßen, generell der Arbeitsdienstpflicht unterstellt und, soweit es um den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ging, auch Ausländer mit Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung arbeitsdienstpflichtig erklärt worden, gleichgültig ob deren Heimatstaate sich im Krieg befanden oder nicht.

Auch wenn demnach davon auszugehen ist, dass die Arbeitsdienstpflicht für Ausländer ganz allgemein eingeführt werden kann, sind wir angesichts der Bedeutung des Problemes beauftragt worden, vor allem die völkerrechtliche Frage, "ob wirklich für Ausländer, deren Heimatstaaten im Krieg sind, die Arbeitsdienstpflicht in der Schweiz verfügt werden könnte", nochmals abzuklären. Angesichts der Zusammensetzung des Ausländerbestandes wäre es besonders wichtig zu wissen, wie sich das Problem für die aus unseren Nachbarländern sowie aus Spanien, Jugoslawien, Griechenland, Portugal und der Türkei stammenden ausländischen Arbeitskräfte stellt. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass, wenn schon die Arbeitsdienstpflicht für Ausländer eingeführt werden muss, sie nicht auf Angehörige bestimmter Staaten beschränkt werden kann, sondern dass, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist und keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen entgegenstehen, sie auf alle Ausländer Anwendung finden muss. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie den ganzen Fragenkomplex nochmals überprüfen und uns Ihre Stellungnahme bekanntgeben wollten.

Bei Behandlung des Fragenkomplexes der Deckung des Arbeitskräftebedarfes im Falle einer Kriegswirtschaft ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob vom Standpunkt des Völkerrechts eine nur auf die Ausländer beschränkte allgemeine Arbeitsdienstpflicht angeordnet werden könnte. Eine solche Massnahme hätte arbeitsmarktlich gesehen den Vorteil, dass Ausländer auch in jenen Branchen an ihren Arbeitsplatz gebunden werden könnten, für die nicht auf Grund einer besonderen Verfügung des EVD die Arbeitsdienstpflicht angeordnet wurde, und fremden- und sicherheitspolizeilich sowie auch aus andern Gründen dürfte sie deshalb zweckmässig sein, weil sie dazu beitragen würde, unerwünschte Domizil-, Berufs- und Stellenwechsel zu verhindern. Wir sind uns allerdings bewusst, dass eine nur auf Ausländer beschränkte Arbeitsdienstpflicht als Diskriminierung der Ausländer gewertet werden könnte und deshalb vom Standpunkt des Völkerrechtes aus gesehen kaum angängig erscheint. Wir möchten Sie bitten, sich auch zu dieser Frage zu äussern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
DER CHEF-STELLVERTRETER

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Schenker', written over the typed name of the representative.